

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Sonderpädagogische Förderung, B.Ed.  
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal  
Standort: Wuppertal  
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

**Englisch, B.Ed.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

**Französisch, B.Ed.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

### 1. Entscheidung

**Englisch, B.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

**Französisch, B.Ed.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

### **Französisch, B.Ed.**

Die Hochschule muss in allen Teilstudiengängen die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich stärker präzisieren, wo sie auch verortet sind (in den Grundlagenmodulen Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft). (§ 13 Abs. 2 StudakVO)

### **3. Begründung**

#### **Englisch, B.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der inklusionsorientierten Inhalte einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachtergruppe hatte auf im Akkreditierungsbericht folgende Auflage formuliert: "Die Hochschule muss in allen Teilstudiengängen die inklusionsorientierten Fragestellungen in den Modulhandbüchern dort inhaltlich stärker präzisieren, wo sie auch verortet sind (in den Grundlagenmodulen Fachdidaktik, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft). "

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs im Teilstudiengang Englisch bereits in hinreichender Form inklusionsorientierte Fragestellungen enthalten. Daher bewertet der Akkreditierungsrat die Anforderungen im Sinne § 13 Abs. 2 StudakVO bereits als erfüllt an und sieht von einer Auflage ab.

#### **Französisch, B.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

